

1 C 84/1944  
(1 StS 43/44)

23.6.44

79

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schlosser   
J , Protektoratsangehörigen, z.Zt. in Strafhaft  
im Zuchthaus Kaisheim,  
wegen Verbrechens nach der VolksschädlingsVO  
hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom  
23. Juni 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Rohde,  
Rusche, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts 3 bei dem Landgericht M u n c h e n  
I vom 11. Februar 1944 wird im Strafausspruch einschließlich der  
Anordnung der Sicherungsverwahrung aufgehoben.

Der Angeklagte wird zum Tode und zum Verlust der Ehrenrechte  
auf Lebenszeit verurteilt.

Die Kosten der Nichtigkeitsbeschwerde werden dem Angeklag-  
ten auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten wegen zweier Verbre-  
chen nach der Verordnung gegen Volksschädlinge je in Verbindung  
mit

mit Rückfalldiebstahl als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 7 Jahren und zu 7 Jahren Ehrverlust verurteilt; außerdem hat es seine Sicherungsverwahrung angeordnet. Gegen das Urteil hat der Oberreichsanwalt unter Beschränkung auf den Strafausspruch die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben mit dem Antrage, gegen den Angeklagten auf die Todesstrafe zu erkennen.

Der Nichtigkeitsbeschwerde ist stattzugeben.

Der Angeklagte ist, wie das Sondergericht ohne Rechtsirrtum ausführt, ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 20 a StGB. Die Frage, ob er als solcher der Todesstrafe verfallen muß, weil der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern, hat das Sondergericht mit einer Begründung verneint, die dem Sinn des § 1 ÄndG vom 9. September 1941 nicht gerecht wird.

Das Sondergericht stellt im Urteil gewichtige Tatsachen, die für die schwerste Strafe sprechen, in erheblicher Zahl fest. Der Angeklagte ist bereits viermal wegen Diebstahls vorbestraft, darunter durch das Urteil des Schwurgerichts in Pilsen vom 29. Mai 1940 wegen einer Kette von 17 Diebstählen, die ihn als Berufsverbrecher kennzeichnet; er hat dabei allein in 12 Fällen Mäntel gestohlen. Bei der Verübung der Straftaten ist der Angeklagte in keiner Notlage gewesen; er hat sich durch den Verkauf der Beute einen Nebenerwerb neben seinem Arbeitsverdienst verschaffen wollen. Die jetzt vom Sondergericht abgeurteilten beiden Diebstähle haben den im Kriege besonders schutzwürdigen Reiseverkehr auf der Eisenbahn gefährdet. Die erste dieser beiden Straftaten hat der Angeklagte nur wenige Tage nach der Entlassung aus der letzten Haft begangen. Schon zwei seiner Vorhaben sind gleicher Art gewesen; in dem einen Fall hatte er während einer Zugfahrt einem Mitreisenden eine lederne Aktentasche mit Inhalt und in dem anderen Fall in dem Warteraum eines Bahnhofs den Koffer eines Reisenden gestohlen. Der Angeklagte ist zweimal aus der Haft entflohen und hat mehrmals zu entfliehen versucht. Das Sondergericht sieht in ihm den „typischen Ausreißer“, der jede Gelegenheit zur Flucht ausgenutzt habe.

Diesen vielen erschwerenden Umständen stellt das Sondergericht allein gegenüber, daß der Angeklagte erst seit 5 Jahren kriminell geworden und bisher nur in wenig eindringlicher Weise

be=

bestraft worden sei und daß er sich wiederholt bemüht habe, durch ehrliche Arbeit zu einem anständigen Leben zurückzufinden.

Entscheidend für die Frage, ob der gefährliche Gewohnheitsverbrecher die Todesstrafe verwirkt hat, ist nach dem in ständiger Rechtsprechung betonten Sinn des § 1 Ändg, ob die Schwere der Schuld oder der Unwert der Persönlichkeit und die in der verworflichen Gesinnung hervorgetretene Gefährlichkeit des Verbrechers für die im Kriege stehende Volksgemeinschaft sein Fortleben unerträglich macht (RGSt Bd. 76 S. 91 und S. 313). Von diesem Standpunkt aus reicht zunächst die verbrecherische Betätigung des Angeklagten trotz ihrer erst fünfjährigen Dauer hin, ihn als überaus gefährlichen Rechtsbrecher zu kennzeichnen. Ebenso hat die Wirkungslosigkeit aller bisherigen Strafen trotz ihrer milden Bemessung die Unverbesserlichkeit des Angeklagten bewiesen, die durch die Ausbrüche und Ausbruchsversuche noch bestätigt sind. Endlich kann die wiederholte Annahme von Arbeit nur dann für die Frage nach dem Wert des Verbrechers für die Gemeinschaft erheblich sein, wenn sie einen brauchbaren Kern der Persönlichkeit erkennen läßt, aus dem sich mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Besserung und ein künftig einwandfreies Leben erwarten läßt. Daran fehlt es hier. Der Angeklagte hat vielmehr bewiesen, daß er trotz Arbeitsmöglichkeit und Verdienst in der Freiheit immer wieder sein gemeinschädliches Treiben aufnimmt. Die Sicherungsverwahrung bietet ihm gegenüber schon wegen seiner Sucht, auszubrechen, keinen Schutz.

Der Angeklagte bietet danach das Bild eines unverbesserlichen Gewohnheitsdiebs, der seinem Hang zum Stehlen trotz Arbeit und auskömmlichen Verdienstes unbedenklich nachgibt und der keinerlei Gewähr dafür bietet, daß er von diesem Hang geheilt werden könnte. Es geht von ihm eine solche Gefahr aus, daß der Schutz der Volksgemeinschaft die Verhängung der Todesstrafe erfordert.

Diese schwerste Strafe ist aber auch unter dem Gesichtspunkt der gerechten Sühne geboten. Die beiden Diebstähle hat der Angeklagte als Volksschädling unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse, den einen von ihnen auch unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen begangen. Es handelt sich dabei um die Entwendung von Reisegepäck auf der Eisenbahn, die in den

jetzigen

jetzigen Zeiten besonders verwerflich ist.

Die Sache bedarf keiner weiteren Klärung durch die Vorinstanz mehr, so daß das Reichsgericht schon jetzt erkennen kann. Das angefochtene Urteil ist daher im Strafausspruch aufzuheben, und der Angeklagte ist zur Todesstrafe zu verurteilen.

gez.: Ziegler

Rensch

Rohde

Rusche

Guth

---